

## Dritte Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen zur Wasserversorgungssatzung des WAZV Hohenseefeld

### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen zur Wasserversorgungssatzung des WAZV Hohenseefeld vom 18.02.2015, in Kraft getreten am 30.03.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Dahme/Mark am 27.03.2015 und im Amtsblatt für die Gemeinde Niederer Fläming am 28.03.2015, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Grundgebühr je Hausanschluss und Monat bezogen auf den *Dauerdurchfluss*  $Q_3$  des Wasserzählers beträgt:“

Zählergröße alt	Zählergröße neu	Netto	Brutto inkl. 7% MwSt.
bis $Q_n$ 2,5	bis $Q_3$ 4	7,48 €	8,00 €
$Q_n$ 6	$Q_3$ 10	11,97 €	12,81 €
$Q_n$ 10	$Q_3$ 16	17,96 €	19,22 €
$Q_n$ 15	$Q_3$ 25	35,91 €	38,42 €
$Q_n$ 40	$Q_3$ 63	119,70 €	128,08 €

Die Kennzeichnung  $Q_n$  (Nenndurchfluss) wird schrittweise durch  $Q_3$ (Dauerdurchfluss) ersetzt.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die verbrauchsabhängige Gebühr beträgt 1,69 €/m<sup>3</sup> zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 7% (gesamt 1,81 €/m<sup>3</sup>). Als Abrechnungseinheit dient der volle Kubikmeter (m<sup>3</sup>).“

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hohenseefeld, den 16.11.2017

gez. C. Straach  
Verbandsvorsteherin